



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Beschlüsse der 15. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 22.11.2011 Seite 2
- Hinweis auf Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung Seite 3
- Beschränkte Ausschreibung nach VOB § 3 Nr. 1 Abs. 2 Seite 3
- Entschädigungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Seite 3
- Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 14.12.2011 Seite 5
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Seite 8
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe vom 14.12.2011 Seite 8

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 2. Änderungssatzung vom 23.11.2011 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 1. Änderungsfassung vom 16.12.2009 Seite 9
- Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlüsse der 15. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 22.11.2011

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner Sitzung am 22.11. dieses Jahres folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/065 – Beschluss Nr. 319/2011
Beratung der Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, die der Verwaltungsvorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu erlassen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/066 – Beschluss Nr. 320/2011
Beratung des Entwurfs der Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Der Hauptausschuss beschließt mehrheitlich, 1-Ja-, 6-Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, den Antrag der Fraktion CDU vom 11.11.2011 zur Änderung des Entwurfs der Neufassung der Entschädigungssatzung abzulehnen.

Weiterhin stimmt der Hauptausschuss dem Antrag der Fraktion DIE LINKE, die im § 5 Abs. 2 des Entwurfs geregelte zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende von 110,00 €/Monat auf 55,00 €/Monat zu reduzieren, einstimmig zu.

Im Ergebnis der Beratung beschließt der Hauptausschuss einstimmig der Gemeindevertretung den Erlass der der Verwaltungsvorlage beigefügten Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unter Berücksichtigung der Änderung des § 5 Abs. 2, die Reduzierung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende von 110,00 €/Monat auf 55,00 €/Monat, zu empfehlen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/069 – Beschluss Nr. 321/2011
Beratung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Der Hauptausschuss stimmt dem gemeinsamen Antrag der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Wählergruppe Freie Liste Parteilos, den § 4 Abs. 3 des Entwurfs der Hundesteuersatzung dahingehend zu ändern, dass nicht wie vorgesehen höchstens ein Jagdhund sondern wie bisher höchstens zwei Jagdhunde auf Antrag steuerbefreit sind, bei 2 Enthaltungen einstimmig zu.

Im Ergebnis der Beratung empfiehlt der Hauptausschuss der Gemeindevertretung einstimmig, die der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) unter Berücksichtigung der Änderung von § 4 Abs. 3 wonach zukünftig bis zu zwei Jagdhunde auf Antrag steuerbefreit sein sollen, zu beschließen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/022.2 – Beschluss Nr. 322/2011**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, die

der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben zu beschließen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/030.3 – Beschluss Nr. 323/2011**

Nach kurzer Beratung beschließt der Hauptausschuss einstimmig der Gemeindevertretung zu empfehlen:

1. der Anpassung des Aufstellungsbeschlusses vom 5. Juli 2011 (Beschluss Nr. 435/2011) der Gemeindevertretung zuzustimmen und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schönefeld Nr. 01 „Sondergebiet Photovoltaik“ auf der Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstücke 28/1, 315 und 317 zu beschließen.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/030.4 – Beschluss Nr. 324/2011**

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig der Gemeindevertretung zu empfehlen, den der Vorlage als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Schönefeld Nr. 01 „Sondergebiet Photovoltaik“, zwischen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der Grundstücksverwaltung Schönefeld GmbH & Co.KG einschließlich der ihm beigefügten Anlagen und unter Berücksichtigung der Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 1 und der Ergänzung des § 5 um Sicherheitsleistungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzuschließen.

Nicht Öffentlicher Teil

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/070 – Beschluss Nr. 327.1/2011**

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, der Verpachtung der Gaststätte „Gasthaus zu den Eichen“ in Holbeck, Eichenallee 9/11, 14947 Nuthe-Urstromtal, an Herrn Tino Krenz zuzustimmen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2011/064 – Beschluss Nr. 328.1/2011**

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, der Gemeindevertretung zu empfehlen, die ca. 520 qm große Teilfläche aus dem Flurstück 231/1, Flur 5, Gemarkung Dobbrikow, an die Familie Escher zu veräußern. Sämtliche Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages anfallen, einschließlich der Kosten der Vermessung, sind von den Erwerbern zu tragen.

Nuthe-Urstromtal, den 07.12.2011

*Nestler
Bürgermeisterin*

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Hinweis auf Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, die Gemeinde Am Mellensee und die Stadt Baruth/Mark haben am 02.11.2011 die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung geschlossen. Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde hat mit Verfügung vom 24.11.2011 (Az.: 15 22.2/11) diese Aufhebungsvereinbarung genehmigt.

Die Vereinbarung sowie die Genehmigung hat der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming am 29.11.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Ausgabe Nr. 32, bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. S. 202) weise ich auf die vorgenannte Veröffentlichung hin.

Nestler
Bürgermeisterin

Beschränkte Ausschreibung nach VOB § 3 Nr. 1 Abs. 2

Bauvorhaben:

Modernisierung und Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus Berkenbrück, Zum Buschgraben 2, 14947 Nuthe-Urstromtal

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat für die Vergabe der Bauleistung zum o.g. Bauvorhaben eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Das Bauvorhaben wird durch die EU gefördert und durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung. Der Zuwendungsbescheid in Höhe von 75 % der förderfähigen Ausgaben wurde am 19.04.2011 erteilt.

<p>Auftraggeber: Gemeinde Nuthe-Urstromtal Vergabestelle Ruhlsdorf Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal</p> <p>Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB § 3 Nr. 1 Abs. 2</p> <p>Ausführungszeitraum: September 2011 bis November 2012</p> <p>Submissionsergebnisse</p> <p>Gewerk Zuschlag</p> <p>Bauhauptleistung Bauunternehmen Frank Lamprecht Berkenbrücker Chaussee 18, 14943 Luckenwalde</p>	<p>Dachdecker HEBA Wohn- und Geschäftsbau GmbH An der Krähenheide 3, 14943 Luckenwalde</p> <p>Bautischler Tischlerei Dirk Schulze, Dobbrikow Hauptstraße 4, 14947 Nuthe-Urstromtal</p> <p>Maler Malerbetrieb Jörg Hoffmann, Hennickendorf, Schönhagener Straße 12, 14947 Nuthe-Urstromtal</p> <p>Heizung-/Sanitärarbeiten Heizung-Sanitär-Potthoff GmbH, Brandenburger Straße 28, 14943 Luckenwalde</p> <p>Elektroarbeiten Carsten Driefert, Elektromeisterbetrieb, Dobbrikow, Mühlenstraße 2, 14947 Nuthe-Urstromtal</p>
---	--

Entschädigungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt
1. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld
 2. die Abgeltung des Verdienstaufschlags und die Reisekostenvergütung bei Dienstreisen
- für die Gemeindevertreter, die sachkundigen Einwohner und die Ortsvorsteher der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Sitzungsgeld zusammen.
Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen neben Kosten für Fachliteratur, Telefon, Telefax und Internet auch sämtliche mit der Ausübung des Mandats verbundenen Fahrtkosten.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

§ 3

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:

1. für die Mitglieder der Gemeindevertretung auf 110 Euro
2. für die Ortsvorsteher von Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl:

bis 250 Einwohner	auf 200 Euro
von 251 bis 500 Einwohner	auf 250 Euro
von 501 bis 1000 Einwohner	auf 350 Euro
ab 1001 Einwohner	auf 500 Euro

Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen in den Ortsteilen ist der 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld i.H.v. 20 Euro. Dies gilt auch für Gemeindevertreter, die in Vertretung eines Ausschussmitgliedes an Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (2) Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 20 Euro, soweit Angelegenheiten ihres Ortsteils berührt sind.
- (3) Sachkundige Einwohner i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in die sie berufen wurden, eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 20 Euro.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung erhält der Vorsitzende der Gemeindevertretung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 150 Euro.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 55 Euro.
- (3) Dem Stellvertreter eines in Abs. 1 oder 2 genannten Empfängers werden für die Dauer der Vertretung pro Kalenderwoche 25 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
Beginn und Ende der Vertretung ist durch den Vertreter unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden beziehungsweise im Verhinderungsfall deren Vertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 40 Euro.
Dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er hauptamtlicher Bürgermeister ist.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden monatlich jeweils zum 1. des Monats für den zurückliegenden Monat gezahlt.
Der Anspruch der pauschalen Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den betreffenden Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Das Sitzungsgeld nach § 4 Satzung und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung werden vierteljährlich rückwirkend gewährt. Grundlage für die Ermittlung der Zahlungsempfänger bilden die in den Niederschriften dokumentierten Anwesenheiten.

- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung wird rückwirkend zum 1. des Monats gewährt, der auf die Mitteilung der Vertretung folgt.

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis bis zu einem Stundensatz von 20 Euro erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Anspruch auf Abgeltung des Verdienstaufschlags ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von bis zu 13 Euro je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen von Gemeindevertretern und Ortsvorstehern erfolgt eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Reisekostenvergütung erfolgt nur für Dienstreisen, die vor Reiseantritt von der Gemeindevertretung genehmigt wurden.

§ 9

Abführungspflicht nach § 97 Abs. 8 BbgKVerf

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen gelten als angemessen, sofern sie je Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Unternehmen im Einzelfall 150 Euro monatlich nicht übersteigen.
- (2) Der abzuführende Gemeindeanteil, der eine angemessene Entschädigung übersteigt, ist bis spätestens 14 Tage nach Erhalt an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal abzuführen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 14.12.2011

*Nestler
Bürgermeisterin*

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nuthe-Urstromtal, den 14.12.2011

*Nestler
Bürgermeisterin*

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrollierbar Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährlich im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von

der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rasse-spezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist: Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 30,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden 42,00 € je Hund
 - c) drei und mehrere Hunde gehalten werden 60,00 € je Hund.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich, wenn
 - a) nur ein gefährlicher Hund gehalten wird 320,00 €
 - b) zwei gefährliche Hunde gehalten werden 400,00 € je gefährlichen Hund
 - c) drei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden 470,00 € je gefährlichen Hund.
 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundhalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.04.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, jedoch höchstens für einen Hund. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für zwei Hunde.
- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde aus-

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

schließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Viehherden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

- (5) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Rettungshunde, die für gemeinnützige Institutionen tätig sind.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2, 3 und 5 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2, 3 und 5 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2, 3 und 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Nuthe-Urstromtal schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Nuthe-Urstromtal endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird wie folgt fällig:
 - a) bei einer Jahressteuer bis 15 Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe,
 - b) bei einer Jahressteuer bis 30 Euro halbjährlich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages,
 - c) bei einer Jahressteuer von mehr als 30 Euro vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahreststeuer.
 Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Abweichend von Abs. 2 ist die Steuer in diesem Falle am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an der Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme – oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nach-

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

dem der Halter aus der Gemeinde Nuthe-Urstromtal weggezogen ist, bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

- (3) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke oder wenn diese unkenntlich geworden ist, wird dem Hundhalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- c) als Hundhalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundhalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ruhlsdorf, den 14.12.2011

*Nestler
Bürgermeisterin*

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) Vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 26. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

Im § 2 Absatz 1 wird unter dem dritten Anstrich nachfolgender Anstrich eingefügt:

– Dritter Stellvertreter des GBM „Gemeindegewart“ 60,00 EURO

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Ruhlsdorf, den 14.12.2011

*Monika Nestler
Bürgermeisterin*

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruhlsdorf, den 14.12.2011

*Nestler
Bürgermeisterin*

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:
„Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz““
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1, § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 2 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Nuthe“ durch die Wörter „Nuthe-Nieplitz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ruhlsdorf, den 14.12.2011

*Nestler
Bürgermeisterin*

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

2. Änderungssatzung vom 23.11.2011 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 1. Änderungsfassung vom 16.12.2009

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) sowie § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) und § 23 Abs. 2 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 22.11.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde sowie in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.11.2005 in der 1. Änderungsfassung vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Im Satzteil nach dem Buchstaben b) wird der Betrag „1,88 EUR“ durch den Betrag „1,72 EUR“ ersetzt

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Luckenwalde, 23.11.2011

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Preisblatt der Stadt Luckenwalde zur Wasserversorgung sowie für Dienstleistungen in den Bereichen Trink- und Abwasser

Zugleich gültig auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal auf Basis des öffentlichrechtlichen Vertrages zwischen beiden Kommunen vom 15.10.1999 in der Neufassung vom 15.11.2007.

Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Wasserversorgung in den Gebieten beider Kommunen der NUWAB GmbH als Beauftragte.

1. Trinkwasser	Netto	USt.
1.1. Verbrauchspreis	€/m ³	1,65
1.2. Grundpreis		7%

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt auf der Grundlage der Wasserzählergrößen

QN 1,5	€/Monat	5,25	7%
QN 2,5	€/Monat	8,93	7%
QN 3,5	€/Monat	12,08	7%
QN 6	€/Monat	21,00	7%
QN 10	€/Monat	35,18	7%
QN 15	€/Monat	52,50	7%
QN 25	€/Monat	87,68	7%
QN 40	€/Monat	139,65	7%
QN 60	€/Monat	210,00	7%
QN 100	€/Monat	350,18	7%
QN 150	€/Monat	525,00	7%

Sonstige amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

2. Ausleih von Standrohren		Netto	Ust	Brutto
Kaution	€	----	----	500,00
einmaliges Entgelt von	€	20,00	7%	21,40
Tagesmiete von	€/d	1,00	7%	1,07
3. Trassen- und Lageplanzustimmungen	€	15,00	19%	17,85
4. Ausreichen von Bestandsinformationen	€	10,00	19%	11,90
5. Kopien				
A 4 s/w	€/Blatt	0,50	19%	0,60
A 4 farbig	€/Blatt	1,75	19%	2,08
A 3 s/w	€/Blatt	0,75	19%	0,89
A 3 farbig	€/Blatt	3,50	19%	4,17

6. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug ist die NUWAB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat zu erheben.

7. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt ist gültig ab dem 01.01.2012.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung: DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren.
Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzel Exemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.

Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.

